

Sitzung vom 2. Oktober 2019

895. Anfrage (Private Sicherheitsfirmen in der Zürcher Justiz)

Die Kantonsrätinnen Sibylle Marti und Céline Widmer sowie Kantonsrat Tobias Langenegger, Zürich, haben am 24. Juni 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Einem Artikel der Online-Zeitschrift «Republik» vom 19. Juni 2019 (und späteren Artikeln im Tages-Anzeiger und der NZZ) war zu entnehmen, dass Zürcher Staatsanwälte bei Einvernahmen teilweise mit privaten Sicherheitsfirmen zusammenarbeiten, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind die im Artikel der «Republik» beschriebenen Umstände zutreffend? Wie kommt es dazu?
2. Gibt es andere Bereiche innerhalb des Zürcher Justizapparats, in welchen private Sicherheitsfirmen polizeiliche Aufgaben übernehmen? Falls ja, um welche Bereiche handelt es sich?
3. Wieso werden diese Aufgaben nicht von der Kantonspolizei ausgeführt? Wie hoch wären die geschätzten Mehrkosten, wenn diese Aufgaben von der Kantonspolizei erbracht würden?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es sich bei der Strafverfolgung und dem Justizvollzug um ausschliesslich hoheitliche staatliche Kernaufgaben handelt, die dementsprechend auch von Staatspersonal ausgeübt werden sollten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sibylle Marti, Céline Widmer und Tobias Langenegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Einsatz privater Sicherheitsunternehmen bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland hat folgende Gründe: Bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland hat es im Gegensatz zu den anderen regionalen Staatsanwaltschaften kein Gefängnis in der Nähe. Dadurch sind beispielsweise Hafteinvernahmen mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden. Die Einzuvernehmenden müssen zunächst vom nächstgelegenen Gefängnis

ins Gebäude der Staatsanwaltschaft See/Oberland in Uster begleitet und in sogenannte Abstandszellen gebracht werden. Dort warten sie auf ihre Einvernahme. Nach der Einvernahme werden sie wieder in die Abstandszellen gebracht und anschliessend ins Gefängnis zurücktransportiert. Während dieser Zeit muss eine Betreuung gewährleistet sein. Dazu kommt, dass bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland weniger polizeiliche Protokollführerinnen und -führer arbeiten als bei anderen regionalen Staatsanwaltschaften. Bei diesen Personen handelt es sich um ausgebildete Polizistinnen und Polizisten, die bei Hafteinvernahmen für die Sicherheit sorgen können. Ist keine polizeiliche Protokollführerin oder kein polizeilicher Protokollführer bei der Einvernahme anwesend, muss die Sicherheit anderweitig gewährleistet werden. Da für diese Art von Aufgaben zu wenig Polizeikräfte zur Verfügung standen, wurden in Uster ab dem Jahr 2006 in Absprache mit der Kantonspolizei private Sicherheitsunternehmen beigezogen. Zunächst wurde dafür mit der Protectas S.A. zusammengearbeitet. Aufgrund des Auftragsvolumens musste die Dienstleistung später öffentlich ausgeschrieben werden. Gewonnen wurde die Ausschreibung von der Delta Security AG, sodass der Auftrag im Jahr 2016 an dieses Unternehmen ging. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von fünf Jahren und kann um höchstens vier Jahre verlängert werden (vgl. RRB Nr. 879/2016).

Anders als im genannten Artikel ausgeführt, überprüft die Delta Security AG ihre Mitarbeitenden nicht selbst. Vielmehr führt die Kantonspolizei Zürich bei allen Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsunternehmen vorgängig eine vertiefte Personensicherheitsüberprüfung durch. Zudem wird die Delta Security AG nur in den Fällen alleine mit den oben genannten Aufgaben betraut, wenn keine konkrete Gefahr einer körperlichen Eskalation besteht. Andernfalls wird zusätzlich die Kantonspolizei beigezogen.

Zu Frage 2:

Die Delta Security AG kommt neben den genannten Einsätzen bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland vereinzelt auch bei der Staatsanwaltschaft I zum Einsatz. Bei der Jugendanwaltschaft wird sie teilweise ebenfalls zur Bewachung von Einvernahmen beigezogen (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 310/2012 betreffend Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich: Regelung des Schutzes von Untersuchungsrichtern und Personal bei Einvernahmen). In der Zuständigkeit des Amtes für Justizvollzug erbringen Mitarbeitende der Delta Security AG zur Unterstützung des Personals Zentralen-, Aufsichts- sowie Sicherheitsdienste, sie übernehmen Sitzwache, beaufsichtigen Baustellen und Handwerkerbewegungen und begleiten Klientinnen- und Klientengespräche. Dabei handelt es sich aber nur teilweise um polizeiliche Aufgaben. Sowohl bei der Jugendan-

waltschaft als auch beim Erwachsenenvollzug können Strafen und Massnahmen in anderen Kantonen vollzogen werden. Die ausserkantonalen Institutionen ziehen ebenfalls private Sicherheitsunternehmen bei; darauf hat der Kanton Zürich jedoch keinen Einfluss. Weiter unterstützt die Securitas AG die Kantonspolizei bei der Überwachung von Gefangenen, die sich für mehr als zehn Stunden in Spitalbehandlung befinden. Damit werden Spitzenbelastungen abgedeckt. Zudem wird der interkantonale Gefangenentransport im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren von den SBB und der Securitas AG durchgeführt («Jail-Transport-System» JTS).

Zu Frage 3:

Die von privaten Sicherheitsunternehmen übernommenen Aufgaben müssen grösstenteils nicht durch umfassend ausgebildete und erfahrene Mitarbeitende der Kantonspolizei erfüllt werden (z. B. Sitzwache, Zentrallendienste, Betreuung). Zudem würde eine generelle Übernahme dieser Dienstleistungen die Kapazitäten der Kantonspolizei übersteigen. In vielen Fällen erlaubt es der Beizug privater Sicherheitsunternehmen auch, besondere Vorkommnisse zu bewältigen, Personalausfälle auszugleichen sowie kurzfristigen oder vorübergehenden Bedarf an Sicherheitsdienstleistungen zu decken. Dies ist beispielsweise im Justizvollzug der Fall. Aber auch der Bedarf an Betreuung und Bewachung im Rahmen von Hafteinvernahmen unterliegt grossen Schwankungen; so wurde die Delta Security AG im Monat mit der grössten zeitlichen Belastung für mehr als doppelt so viele Stunden beigezogen, wie im Monat mit der geringsten Belastung. Zudem gibt es gerade bei dieser Aufgabe weitere Gründe für den Beizug privater Sicherheitsunternehmen, die mit dem Standort in Uster zusammenhängen (vgl. Beantwortung der Frage 1).

Da private Sicherheitsunternehmen wie dargelegt für verschiedene Zwecke beigezogen werden, lassen sich die Mehrkosten einer Übernahme der Aufgaben durch die Kantonspolizei nicht ohne Weiteres berechnen. Für eine solche Berechnung muss festgelegt werden, durch welche Mitarbeitende mit welchen Funktionen diese Aufgaben am besten erfüllt würden. Sodann ist zu prüfen, inwiefern Aufgaben, die einer grossen zeitlichen Schwankung unterliegen, mit anderen Tätigkeiten kombiniert werden können. Je nachdem, in welchem Umfang dies möglich ist, verringert dies die zum Ausgleich von Belastungsspitzen notwendigen Überkapazitäten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die privaten Sicherheitsunternehmen mit Mindesteinsatzzeiten und Wegpauschalen abrechnen, während sich die zu entschädigende Arbeitszeit des Staatspersonals nach dem Personalrecht bestimmt. Im Übrigen liegt die Entscheidung zum Beizug von privaten Sicherheitsunternehmen in einigen Fällen wie erwähnt gar nicht beim Kanton Zürich (z. B. interkantonaler Gefangenentransport, ausserkantonale Platzierungen im Straf- und Massnahmenvollzug).

Wird davon ausgegangen, dass die Betreuung und Bewachung der Hafteinvernahmen bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland von Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten der Kantonspolizei übernommen wird und werden die zum Ausgleich von Belastungsspitzen notwendigen Überkapazitäten ausser Acht gelassen, so ist grob geschätzt mit Mehrkosten von 30–50% zu rechnen.

Zu Frage 4:

Bei der Strafverfolgung und beim Justizvollzug handelt es sich um hoheitliche staatliche Aufgaben, die vom Staat selber wahrgenommen werden müssen. Dazu gehören insbesondere polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen. Daneben gibt es untergeordnete nicht polizeiliche und polizeiliche Hilfstätigkeiten, die an Private ausgelagert werden können. Dies hat der Gesetzgeber mit § 5 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (LS 551.1) ausdrücklich vorgesehen. Zu diesen Hilfstätigkeiten gehören beispielsweise auch der Transport und die Betreuung von bereits arretierten Personen. Wichtig ist dabei, dass die privaten Sicherheitsunternehmen nicht selbstständig, sondern unter Aufsicht handeln. So liegt beispielsweise die Sicherheitspolizei und damit die Entscheidungsgewalt bei Hafteinvernahmen bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei der Delta Security AG. Der Bezug privater Sicherheitsunternehmen für die Erbringung der genannten Dienstleistungen ist somit rechtmässig.

Weiter erachtet der Regierungsrat den Bezug privater Sicherheitsunternehmen aus den genannten Gründen (vgl. Beantwortung der Fragen 1 und 3) grundsätzlich als sinnvoll. Bevor die Verträge mit den privaten Sicherheitsunternehmen verlängert bzw. neu abgeschlossen werden ist jedoch zu prüfen, ob deren Bezug weiterhin angezeigt ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli